

nate dieses Halbjahrs³²⁾, dem des Mainzer Magisters Thomas Koellin aus Schwäbisch-Gemünd, der ein ordnungsliebender Mann war³³⁾, vorgenommene Redaktion der artistischen Statuten ist im Grunde, abgesehen von kleinen stilistischen Abänderungen, seltenen Verkürzungen und noch selteneren Zusätzen und von bisweilen anderer Ansetzung der pekuniären Leistungen und Strafen, gar nichts anderes als eine wörtliche Kompilation aus den Tübinger Artistenstatuten von 1477, deren zweiter Redaktion³⁴⁾, die hiernach Roth mit 1505 falsch (1500?) datiert, den Verordnungen von 1488³⁵⁾ und den Bursenstatuten³⁶⁾, die Roth gleichfalls in das Jahr 1505 setzt, wenn nicht etwa hier die von Roth zitierte³⁷⁾, aber nicht mehr vorhandene Redaktion vorausgesetzt werden muß. Am buntesten ist die Kompilation von dem Abschnitte „Contra vexatores“ an bis ausschließlich zu dem Kapitel³⁸⁾ „Sequuntur quaedam alia statuta de Conuentoribus“, und dort findet man auch in den „Statuta additivalia“ die einzigen kleinen Zusätze von nicht festzustellender Herkunft³⁹⁾.

Da Tübingen eine „via realis“ (oder antiqua: Thomisten und Scotisten) und eine „via moderna“ (Nominalisten, Terministen: Occamisten) besaß, Wittenberg aber zuerst nur „Antiqui“, also Thomisten und Scotisten, hatte, so erhalten alle einschlagenden Verordnungen über die zwei „viae“ in Wittenberg einen anderen Sinn. Die scholastischen Pflichtvorlesungen und -Exercitien sind genau dieselben wie in Tübingen und auch anderswo, und sie gingen natürlich auch auf Grund der korrumpierten Texte des mittelalterlichen Aristoteles vor sich.

³²⁾ Erster Dekan war im Winter 1503/4 der Benediktinerbruder M. Caspar oder Hieronymus de Grünhain.

³³⁾ In seinem Dekanat ist die Matricula I, der erste Band des artistischen Dekanatsbuches, angelegt worden und, wie es scheint, im S. S. 1504 in seinem Rektorat der erste Band der Universitätsmatrikel.

³⁴⁾ Beide Redaktionen bei Roth a. a. O. S. 320 f.

³⁵⁾ Roth a. a. O. S. 375 f.

³⁶⁾ Roth a. a. O. S. 406 f.

³⁷⁾ A. a. O. S. 409 Anm. 2.

³⁸⁾ Muther, Neue Mitteilungen XIII, 202—205.

³⁹⁾ Muther a. a. O. S. 204, 205. 204: 6 Zeilen: Statuimus, quod unus de Conuentoribus — visitare. S. 205: 2 $\frac{1}{2}$ Zeile: Possunt praeter ea — nequaquam. Am Ende von Alinea 2: 4 Zeilen: Magistri quoque — praeceunte.